



Kommission für Staatspolitik und Strategie

Petition

„Volksrechte“ des Alternativen Grossen Rats der SVP

Graubünden

1. Mit Schreiben vom 6. September 2012 richtet die SVP Graubünden eine von 44 Personen mitunterzeichnete Petition mit folgendem sinngemässen Begehren an den Grossen Rat:

Die Petenten fordern die Regierung bzw. den Grossen Rat auf, die kantonale Volksinitiative „Für gerechte Wahlen“ (Proporzinitiative 2014) eventuell zusammen mit einem Gegenvorschlag und dem dazugehörenden Gesetz bis spätestens Mitte 2013 zur Abstimmung zu bringen.

2. Ihre Eingabe begründen die Petitionäre wie folgt: „Die SVP Graubünden hat am 24. März 2012 ihren „Alternativen Grossen Rat“ im Grossratssaal in Chur veranstaltet und nach einer interessanten Debatte verschiedene Forderungen verabschiedet. Eine Forderung betrifft die Volksrechte im Kanton Graubünden, im Besonderen die Proporzinitiative, und richtet sich in Form einer Petition an den Grossen Rat. Eine vor mehr als einem Jahr eingereichte Volksinitiative verlangt, dass die Grossratswahlen 2014 nach dem Proporzwahlverfahren durchgeführt werden. Es sollte unbedingt vermieden werden, dass die heute bestehenden enormen Ungleichgewichte in der Stimmkraft auf dem Rechtsweg korrigiert werden müssen. Mit dem notwendigen Respekt gegenüber dem Initiativrecht und einer speditiven

Behandlung des Anliegens kann dies vermieden werden. Weitere Verzögerungen sind nicht akzeptabel, nachdem die Regierung schon vor rund 10 Jahren (!!) unser heutiges Wahlsystem als nicht mehr zeitgemäss bezeichnet hat. Diese Beurteilung ist auch im National- und Ständerat bei der Genehmigung der neuen Bündner Verfassung deutlich zum Ausdruck gebracht worden. Neuere Bundesgerichtsentscheide zeigen auch deutlich, dass dringender Handlungsbedarf besteht. Die Petenten sind deshalb dankbar, wenn Sie diesem Umstand bei der Behandlung der Proporzinitiative gebührend Rechnung tragen.“

3. Art. 33 der Bundesverfassung gewährleistet das Recht, sich individuell oder kollektiv mit einem Anliegen (Petition) an eine staatliche Behörde zu wenden, ohne daraus Nachteile befürchten zu müssen. Die formellen Voraussetzungen und das Verfahren für Petitionen richten sich im Übrigen nach Art. 94 des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte. Demnach sind Petitionen schriftlich einzureichen.
4. Ist eine Eingabe an den Grossen Rat nach Form und Inhalt nicht ordnungswidrig, so fasst dieser einen Beschluss darüber, ob und gegebenenfalls wie er ihr Folge leisten will. Andernfalls nimmt er lediglich von ihrem Eingang Kenntnis (Art. 94 Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden).
5. Die Eingabe ist sowohl nach Form als nach Inhalt in Ordnung, weshalb der Grosse Rat darüber zu befinden hat, ob und gegebenenfalls wie er der Petition Folge geben will oder ob er hievon nur Kenntnis nehmen will.
6. Die Kommission für Staatspolitik und Strategie hat die vorliegende Petition an ihrer Sitzung vom 16. November 2012 beraten. Sie stellt fest, dass das Geschäft „Für gerechte Wahlen“ (Proporzinitiative 2014) vom Grossen Rat in der Oktobersession 2012 behandelt wurde und die Volksabstimmung zur kantonalen Volksinitiative „Für gerechte Wahlen“ (Proporzinitiative 2014), wenn alles nach Plan verläuft, am 3. März 2013 stattfindet. Somit wird dem Anliegen der Petition zur Hauptsache Rechnung getragen und ist diese gegenstandslos geworden.
7. Die Kommission für Staatspolitik und Strategie bringt die Petition dem Grossen Rat in der Dezembersession 2012 zur Kenntnis.

Aufgrund obiger Erwägungen stellt die Kommission für Staatspolitik und Strategie dem Grossen Rat den folgenden

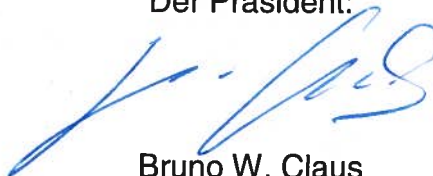
Antrag:

1. Von der Petition sei Kenntnis zu nehmen.
2. Die Petitionäre seien in diesem Sinne schriftlich zu orientieren.

Chur, 16. November 2012

Namens der Kommission für
Staatspolitik und Strategie

Der Präsident:



Bruno W. Claus

Der Sekretär:



Domenic Gross